#### **Gemischte Gemeinde Vinelz**



# **Bau- und Nutzungsreglement**

genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2007

3234 Vinelz

Version Juli 2013

#### Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
I. Geltungsbereich	4
II. Nutzungsvorschriften	5
III. Bauvorschriften	7
IV.Gestaltung von Bauten, Anlagen und Aussenräumen	12
A. Allgemeine Vorschriften	12
B. Schutz der Baudenkmäler und des Ortsbildes	15
1. Baudenkmäler	15
2. Ortsbildschutzperimeter	15
V. Schutzgebiete und -objekte	17
VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	19

Anhang I Anhang II Anhang III Anhang V Anhang IV Definitionen und Messweisen Best. Überbauungsordnungen

Kant. Bauinventar Archäologie

Inventar hist. Verkehrswege

#### Abkürzungsverzeichnis

BSG Bernische Systematische Gesetzessammlung abrufbar unter

www.sta.be/belex/d/

SR Systematische Sammlung des Bundesrechts abrufbar unter

www.admin.ch/ch/d/sr/sr.hmtl

BauG Kant. Baugesetz vom 9. Juni 1985 BSG 721.0

BauV Kant. Bauverordnung BSG 721.1

BewD Kant. Baubewilligungsdekret BSG 725.1

BSIG Bernische Systematische Information Gemeinden

EGZGB Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch BSG 211.1

KWaG Kant. Waldgesetz BSG 921.11

KWaV Kant. Waldverordnung BSG 921.111

LSV Lärmschutzverordnung SR 814.41

NschG Kant. Naturschutzgesetz BSG 426.11

RPG Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 SR 700

RPV Raumplanungsverordnung SR 700.1

WBG Kant. Wasserbaugesetz BSG 751.11

ZGB Zivilgesetzbuch SR 210

#### I. Geltungsbereich

#### <u>Art. 1</u>

sachlich

<sup>1</sup> Das Bau- und Nutzungsreglement (BNR) der Gemeinde Vinelz umfasst kommunales Bau- und Umweltrecht<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Seine Vorschriften finden Anwendung auf alle baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen<sup>2</sup>.

#### <u>Art. 2</u>

räumlich

Das BNR gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

#### Art. 3

Spezialordnungen

Überbauungsordnungen oder andere besondere Nutzungsvorschriften gehen dem BNR vor<sup>3</sup>.

#### Art. 4

Übergeordnetes Recht

<sup>1</sup> Zwingendes übergeordnetes Recht geht vor.

<sup>2</sup> Übergeordnetes relativ zwingendes oder dispositives Recht gilt, soweit das BNR davon nicht abweicht.

#### <u>Art. 5</u>

Verhältnis zwischen öffentlichem und Privatrecht

Die Vorschriften des BNR können nur wegvereinbart werden, wo sie ausdrücklich dazu ermächtigen<sup>4</sup>.

Weiteres kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht in Überbauungsordnungen, Umweltrecht im Ortspolizeireglement

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1 Abs. 1 und 3 BauG; s. Art. 4 ff BewD

<sup>3</sup> s. Liste im Anhang II

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> s. Art.14 BNR

#### II. Nutzungsvorschriften

#### Art. 6

#### Wohnzonen (W)

- <sup>1</sup> Wohnzonen (W) sind in erster Linie der Wohnnutzung vorbehalten.
- <sup>2</sup> Zugelassen sind zudem nicht störende Betriebe, sowie kleinere emissionsarme Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe mit geringem Publikumsverkehr<sup>5</sup>.

#### **Art. 7**

#### Gemischte Wohn- und Arbeitszonen (WA)

- Gemischte Wohn- und Arbeitszonen (WA) sind der Wohnnutzung und mässig störenden Betrieben vorbehalten.
- <sup>2</sup> Zugelassen sind Betriebe wie Läden, Büros, Dienstleistungsbetriebe und Gaststätten soweit sie mässigen Publikumsverkehr verursachen, traditionelle Landwirtschafts- und Kleinbetriebe<sup>7</sup>.

#### Art. 8

#### Zonen für öffentliche Nutzung (ZöN)

<sup>1</sup> In den Zonen für öffentliche Nutzungen sind folgende Nutzungen zugelassen<sup>9</sup>:

Α	Kirche/Pfarrhaus	ES II <sup>10</sup>
В	Schule	ES II
С	Mehrzweckhalle / Werkgebäude /	
	Sportanlagen u. dgl. / Wohnen	ES III
D	Friedhof	ES II
Е	Entsorgungsplatz	
F	Feuerwehrmagazin (eingefügt 27.11.2013)	ES II

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe II<sup>6</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III<sup>8</sup>.

Als gering gilt ein Verkehrsaufkommen DTV ca. 50. Der durchschnittliche Tagesverkehr, DTV, entspricht einem Jahresdurchschnitt. In der Regel Büros, Praxen, Ateliers, usw.

<sup>6</sup> Art 4315V

Als mässig gilt ein DTV ca. 250; der durchschnittliche Tagesverkehr, DTV, entspricht einem Jahresdurchschnitt

<sup>8</sup> Art. 43 LSV

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Art. 77 BauG; Bauvorschriften s. BNR Art. 13

<sup>10</sup> ES = Empfindlichkeitsstufe gemäss Art. 43 LSV

#### <u>Art. 9</u>

#### Grünzonen

<sup>1</sup> Die im Zonenplan bezeichnete Grünfläche dient der Freihaltung der Umgebung der schützenswerten Baudenkmäler, Kirche und Pfarrhaus.

#### Art. 10

# Zone für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)

<sup>1</sup> Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) ist für den Aufenthalt und die Freizeit bestimmt.

#### Art. 11

# Landwirtschaftszone (LWZ)

<sup>1</sup> In der Landwirtschaftszone richtet sich die Nutzung nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts<sup>11</sup>.

6

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es sind keine Bauten zugelassen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es sind keine Bauten zugelassen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es gelten die Vorschriften der Empfindlichkeitsstufe III<sup>12</sup>.

<sup>11</sup> Art. 16 und 24 ff RPG; Art. 34 ff und 39 ff RPV; Art. 80 ff BauG

<sup>12</sup> Art. 43 LSV

#### III. Bauvorschriften

#### Art. 12

Baupolizeiliche Masse

In den im Zonenplan bezeichneten Wohn-, Wohn/Arbeitsund Landwirtschaftszonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:

Zone		GT	GL	GH	kGa	gGa
WI	Wohnen	12	15.00	7.50 <sup>1) 3)</sup>	4.00	7.00
WII	Wohnen	15	25.00	7.50 <sup>1) 3)</sup>	5.00	9.00
WA	Wohnen/Arbeiten	frei	30.00	7.50 <sup>2) (3)</sup>	4.50	8.00
LWZ	Die Dimensionen der zonen- und nicht zonenkonformen Bauvorhaben werden von Fall zu Fall aufgrund der anwendbaren Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bestimmt <sup>13</sup> .					

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Für Flach- und Pultdächer gilt eine um 1 m tiefere Gebäudehöhe.

GL = Gebäudelänge GH = Gebäudehöhe GT = Gebäudetiefe

kGa = kleiner Grenzabstand gGa = grosser Grenzabstand<sup>14</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup>Werden im Erdgeschoss Arbeitsräume untergebracht, deren lichte Raumhöhe 3 m übersteigt, erhöht sich die Gebäudehöhe entsprechend der Mehrhöhe, jedoch höchstens um 1.00 m.

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Talseits erfolgt auf die zulässige Gebäudehöhe ein Zuschlag von 1 m resp. 1.50 m, wenn in der Falllinie gemessen die Hangneigung innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10 % resp. mehr als 15 % beträgt.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Art. 16a und 24 ff RPG; Art. 34 ff und 40 ff RPV; art. 80 ff BauG. Für die Beurteilung landwirtschaftlicher Bauvorhaben werden die Normen der Forschungsanstalt Tänikon herangezogen (FAT-Normen)

<sup>14</sup> Definition und Messweisen s. Anhang I, Ziff. 2 ff

Grundzüge der Überbauung und Gestaltung In den Zonen für öffentliche Nutzungen sind folgende Randbedingungen einzuhalten:

ZöN	Gestaltung Bauten	Gestaltung Aussenraum
A und B	Überbauung bestehend; keine Erweiterungs- oder Neubauten	Erhaltung der bestehenden Umgebungsgestaltung
С	Neu- und Erweiterungsbauten gemäss den baupolizeilichen Vorschriften, Zone WA	Aussensportanlagen; Aufenthaltsbereiche; Abstellplätze
D	Neubauten gemäss den baupolizeilichen Vorschriften, Zone W II	Erweiterung entsprechend bestehender Friedhofsanlage
Е	Zweckbauten; GH 5.50 m GL 20 m	Abgezäunter Platz

#### **Art. 14**

# Grenzabstand a) allgemein

<sup>1</sup> Benachbarte Grundeigentümer können die von Bauten gegenüber ihrem Grund einzuhaltenden Abstände untereinander mittels Dienstbarkeiten oder schriftlicher Vereinbarung regeln, wobei zwischen Hauptbauten ein Gebäudeabstand zu wahren ist,

- welcher, dort wo ein solcher einzuhalten ist, wenigstens dem grossen Grenzabstand,
- welcher, in den übrigen Fällen, wenigstens dem kleinen Grenzabstand entspricht<sup>15</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie können insbesondere den Bau an der Grenze und, innerhalb der zulässigen Gebäudelänge, den Zusammenbau an der Grenze gestatten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Treffen die Nachbarn untereinander keine Regelung, gelten die nachfolgenden Vorschriften.

Definition; Haupt-, Klein- und Anbauten s. Anhang I, Ziff. 1.2 und 1.3; Weitere Abstandvorschriften: Art. 90 f BauG Baulinien; Waldabstand Art. 25 Abs. 1 KWaG, Art. 34 KWaV, Gewässerabstand s. Art. 48 WBG; Strassenabstand s. Art. 65 SBG

Art. 79 ff EGZGB, insbesondere Pflanzabstände. Soll die Vereinbarung über die Grenzabstände für Rechtsnachfolger Geltung haben, ist die Errichtung einer Dienstbarkeit zu empfehlen. Wird der zivilrechtliche Mindestabstand (Art. 79 ff EGZGB unterschritten, ist für die Begründung der Dienstbarkeit ein verurkundeter Vertrag erforderlich (Art. 680 Abs. 2 ZGB).

b) Mindestabstände aa) Hauptbauten

Hauptbauten halten gegenüber nachbarlichem Grund wenigstens die nach Zonen festgelegten Mindestabstände<sup>16</sup> ein.

#### Art. 16

bb) Klein- und Anbauten

- <sup>1</sup> Klein- und Anbauten<sup>17</sup> mit einer Grundfläche von höchstens 60 m2 und einer Gebäudehöhe von höchstens 3.00 m wahren gegenüber nachbarlichem Grund in allen Zonen allseitig einen Abstand von mindestens 2 m<sup>18</sup>.
- <sup>2</sup> Der höchste Punkt geneigter Dächer darf die maximal zulässige Gebäudehöhe um höchstens 1.50 m übersteigen.
- <sup>3</sup> Auf Flachdächern können Brüstungen oder Geländer die maximale Gebäudehöhe um höchstens 1.50 m übersteigen.

#### Art. 17

cc) Unterirdische Bauten und Tiefbauten

- <sup>1</sup> Unterirdische Bauten und/oder Bauteile wahren gegenüber nachbarlichem Grund in allen Zonen einen Mindestabstand von 1 m<sup>19</sup>.
- <sup>2</sup> Autoabstellplätze sowie Schwimmbecken, Schwimmteiche, Feuchtbiotope und dergleichen wahren gegenüber nachbarlichem Grund in allen Zonen einen Abstand von mindestens 1 m.
- <sup>3</sup> Fusswege, Hauszufahrten und dergleichen können an der Grundstücksgrenze erstellt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Art. 13 BNR; Definition s. Anhang I, Ziff. 7

<sup>17</sup> Definition und Abmessungen s. Anhang I, Ziff. 1.2

Empfehlungen zur Behandlung einiger Sonderfälle von baubewilligungspflichtigen Vorhaben; BSG 7/721.0/10.1: Definition Klein- und Anbauten s. Anhang I, Ziff. 1.2 und 1.3

<sup>19</sup> Definition s. Anhang I, Ziff. 1.4

#### Gebäudeabstand

- <sup>1</sup> Der Gebäudeabstand entspricht wenigstens der Summe der Grenzabstände.
- <sup>2</sup> Gegenüber Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Bestimmungen den Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass der Unterschreitung des Grenzabstandes<sup>20</sup>.
- Vorbehalten bleiben Vereinbarungen gemäss Art. 14 Abs.1 BNR.

#### Art. 19

#### Gewässerabstand

- <sup>1</sup> Bauten und Anlagen haben gegenüber den Fliessgewässern einen Abstand von 12 m zu wahren<sup>21</sup>.
- <sup>2</sup> Die Baupolizeibehörde kann mit Zustimmung der für die Wasserbaupolizei zuständigen Behörde<sup>22</sup> diese Abstände verkürzen, wenn es die Interessen an der haushälterischen Nutzung des Bodens oder des Ortsbild- und Landschaftsschutzes erfordern und der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt.
- <sup>3</sup> Art. 20 BNR und die Wasserbaugesetzgebung bleiben vorbehalten.

#### Art. 20

Abstände gegenüber Ufervegetation, Feldgehölzen und Hecken

- <sup>1</sup> Gegenüber Ufervegetation, Feldgehölzen und Hecken haben Hochbauten einen Abstand von wenigstens 6 m und Tiefbauten (z.B. Strassen, Wege, Abstellplätze, Terrassen, etc.) einen Abstand von wenigstens 3 m zu wahren<sup>23</sup>.
- <sup>2</sup> Diese Abstandsvorschriften gehen Art. 19 BNR vor, sofern ein grösserer Gewässerabstand resultiert.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Graphische Darstellung s. Anhang I, Ziff. 8

<sup>21</sup> Messweise s. Anhang I, Ziff. 11

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Kantonales Tiefbauamt, Kreis III, Biel

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Messweise S. Anhang I, Ziff. 12

#### Strassenabstände

- <sup>1</sup> Längs öffentlichen Strassen wahren Bauten folgende Abstände<sup>24</sup>:
- gegenüber Kantonsstrassen mind. 5 m
- gegenüber Gemeindestrassen mind. 3.60 m
- gegenüber Fuss- und Radwegen mind. 2 m.
- <sup>2</sup> Längs Strassen der Detailerschliessung wahren Kleinund Anbauten<sup>25</sup> einen Abstand von mind. 2 m, sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

<sup>24</sup> Messweise s. Anhang I Ziff. 9

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Definition s. Anhang I, Ziff. 1.2

# IV. Gestaltung von Bauten, Anlagen und Aussenräumen

#### A. Allgemeine Vorschriften

#### Art. 22

#### Grundsatz

<sup>1</sup> Zusammen mit ihren Aussenräumen dürfen Bauten und Anlagen ihre unmittelbare Umgebung nicht beeinträchtigen<sup>26</sup>.

<sup>2</sup> Der Schutz der Baudenkmäler und des Ortsbildes richtet sich nach besonderen Vorschriften<sup>27</sup>.

#### Art. 23

#### Gebäudestellung

<sup>1</sup> Längs der Strassen sind Bauten vorbehältlich Abs. 2 parallel oder rechtwinklig zur Strasse zu stellen.

<sup>2</sup> In Hanglagen mit mehr als 10 % Neigung sind Bauten parallel oder rechtwinklig zur Falllinie zu stellen.

#### Art. 24

#### Stellung Kellergeschoss

Das Kellergeschoss darf im Mittel aller Fassaden den gewachsenen Boden um nicht mehr als 1.20 m überragen<sup>28</sup>.

#### Art. 25

# Dachgestaltung a) Form

<sup>1</sup> In den Wohnzonen sind Dächer mit einer Neigung von mehr als 40° nicht gestattet.

<sup>2</sup> In der Wohn- und Arbeitszone sind Hauptbauten mit Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von mindestens 25° und höchstens 45° einzudecken.

Art. 9 Abs. 7; 14 Abs. 1 BauG; Bauten und ihre Aussenräume bilden ein Ganzes, dessen Auswirkungen auf die Umgebung zu beurteilen ist. Die Umgebungsgestaltung kann dazu beitragen, die Auswirkungen auf die Umgebung zu mildern.

<sup>27</sup> Art. 33 ff BNR

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Graphische Darstellung im Anhang I, Ziff. 5

#### b) Material und Farbe

<sup>1</sup> Die Verwendung glänzender, auffälliger oder sonst wie störender Bedachungsmaterialien, insbesondere solche aus Faserzement hellgrauer Farbe, ist untersagt.

<sup>2</sup> Wellplatten sind auf Klein- und Anbauten gestattet, solche hellgrauer Farbe ausgenommen.

#### Art. 27

#### c) Aufbauten

<sup>1</sup> Dachaufbauten wie Gauben und Lukarnen können je Dachfläche zusammengerechnet auf 40 % der Länge des obersten Vollgeschosses angebracht werden<sup>29</sup>.

<sup>2</sup> Gegenüber Firstlinien und Giebelwänden wahren sie einen Abstand von mindestens 1 m<sup>30</sup>.

#### Art. 28

#### Dachausbau/Attika

<sup>1</sup> Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dachraum ist gestattet.

#### Art. 29

# Umgebung in Wohnzonen

<sup>1</sup> In Wohnzonen ist die Umgebung zu begrünen.

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind die für Zufahrt, Haus- und Garageeingänge bewilligte Abstellplätze für Motorfahrzeuge und ungedeckte Terrassen benötigte Flächen.

<sup>2</sup> Der Gebäudeumschwung kann nicht als offene, gewerbliche Lagerfläche genutzt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Auf Flachdächern kann keine Attika aufgesetzt werden.

Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind keine Dachaufbauten und unterliegen deshalb auch keinen Beschränkungen.

<sup>30</sup> Graphische Darstellung s. Anhang I, Ziff. 6

#### Terrainveränderungen

<sup>1</sup> Die Modellierung des Terrains und die Oberflächengestaltung (Bepflanzung, Materialwahl, Parkplätze) sind auf die Umgebung abzustimmen.

#### Art. 31

Stütz- und Futtermauern gegenüber nachbarlichem Grund

- <sup>1</sup> Stütz- und Futtermauern von mehr als 1.20 m Höhe sind nicht gestattet.
- <sup>2</sup> Stützmauern können in der Höhe gestaffelt angelegt werden, sofern sie höchstens 3 Stufen bilden und sie gemessen ab Fuss der untersten Stützmauer in einer Neigungslinie von 45° liegen<sup>31</sup>.

#### Art. 32

Stützmauern gegenüber öffentlichen Strassen

- <sup>1</sup> Entlang öffentlicher Strassen darf die Höhe von Stützmauern 1.50 m nicht übersteigen.
- <sup>2</sup> Stützmauern können in der Höhe gestaffelt werden, sofern sie höchstens 2 Stufen bilden und in der Horizontale gemessen einen Abstand von mind. 2 m wahren<sup>32</sup>.
- <sup>3</sup> An unübersichtlichen Stellen sind Höhe und gegebenenfalls die Staffelung zur Wahrung der Mindestsichtweiten anzupassen<sup>33</sup>.
- <sup>4</sup> Stützmauern haben gegenüber dem Fahrbahnrand, wo ein solcher vorhanden ist, gegenüber dem Gehwegrand einen Abstand von 0.50 m zu wahren.

<sup>31</sup> Definition und Messweise s. Anhang I, Ziff. 10.1; vgl. auch Art. 79 h EGZGB

<sup>32</sup> Graphische Darstellung s. Anhang I, Ziff. 10.2

<sup>33</sup> VSS-Norm SN 640090b

#### B. Schutz der Baudenkmäler und des Ortsbildes

#### 1. Baudenkmäler

#### Art. 33

Schützens- und erhaltenswerte Baudenkmäler

- <sup>1</sup> Das von der kantonalen Fachstelle erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützens- und erhaltenswerten Baudenkmäler<sup>34</sup>.
- <sup>2</sup> Die Massnahmen zu ihrem Schutz und ihrer Erhaltung richten sich nach kantonalem Recht<sup>35</sup>.

#### 2. Ortsbildschutzperimeter

#### Art. 34

Grundsatz

- <sup>1</sup> Der Ortsbildschutzperimeter bezweckt die Erhaltung, die Gestaltung und Erneuerung des historischen, wertvollen Ortsbildes, insbesondere seiner Strassenräume, Vorgärten und Vorplätze sowie seiner Baudenkmäler.
- <sup>2</sup> Neu- und Ersatzbauten sind bezüglich Standort, Volumen, Proportionen und Bedachung gut in das Ortsbild einzugliedern.
- <sup>3</sup> Für Umbauten und Erweiterungen nicht inventarisierter Bauten gelten die gleichen Grundsätze.

<sup>34</sup> vgl. Liste im Anhang III; K-Objekte sind im Zonenplan als Hinweis aufgeführt

<sup>35</sup> Art. 10 b und 10 c BauG

Baupolizeiliche Masse als Richtwerte

- <sup>1</sup> Für Neu- und Ersatzbauten gelten die baupolizeilichen Masse als Richtwerte.
- <sup>2</sup> Sie sind an die in der näheren Umgebung bestehenden Baudenkmäler anzupassen<sup>36</sup>.
- <sup>3</sup> Sie werden im Einzelfall von der Baubewilligungsbehörde auf Antrag der kant. Denkmalpflege festgelegt<sup>37</sup>.

#### Art. 36

#### Dachform/Dachmaterial

- <sup>1</sup> Hauptbauten sind mit symmetrischen Satteldächern von mind. 35 max. 50° Neigung einzudecken.
- <sup>2</sup> Auf An- und Nebenbauten sind Dachneigungen mit mehr als 40° untersagt.
- <sup>3</sup> Dächer sind mit Ziegeln roter oder brauner Farbe einzudecken.

#### Art. 37

#### Dachaufbauten und dgl.

Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind gut in die Dachflächen einzupassen<sup>38</sup>.

#### Art. 38

#### Geschosszahl

Hauptgebäude haben zwei Vollgeschosse, ein Erdgeschoss und ein Obergeschoss, aufzuweisen<sup>39</sup>.

<sup>36</sup> Als Massstab gilt gilt die Mehrzahl der Baudenkmäler und deren Masse in der näheren Umgebung des Bauvorhabens

<sup>37</sup> Schützenswerte Objekte und erhaltenswerte innerhalb einer inventarisierten Baugruppe bedürfen zwingend der Beurteilung durch die kant. Denkmalpflege (Art. 10 c) Abs. 1 BauG).

Massgebend für Mass und die Anzahl Dachaufbauten, Dachflächenfenstern und Dacheinschnitten ist einzig die gute Einpassung in die Dachfläche.

<sup>39</sup> Definition s. Anhang I Ziff. 4

Umgebungsschutzperimeter Budlei

- <sup>1</sup> Der Umgebungsschutzperimeter bezweckt die Freihaltung der Umgebung der Budlei.
- <sup>2</sup> Bauten und Anlagen wie auch alle Massnahmen, welche das Schutzziel beeinträchtigen (z.B. Aufforstungen, Intensivobstbauanlagen) sind untersagt.

#### V. Schutzgebiete und -objekte

#### Art. 40

Landschaftsschutzgebiete

- a) Baubeschränkungen
- <sup>1</sup> Landschaftsschutzgebiete dienen der Freihaltung von Gebieten besonderer Schönheit und Eigenart.
- <sup>2</sup> Bauten, Anlagen und Massnahmen, wie Terrainveränderungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und dgl. sind untersagt.
- <sup>3</sup> Zugelassen ist die Erstellung von standortgebundenen, landwirtschaftlichen Kleinbauten, soweit sie sich gut in die Landschaft einpassen lassen.

#### Art. 41

- b) Schutz von Einzelbäumen
- <sup>1</sup> Einzelbäume dürfen nicht ohne Ausnahmebewilligung gefällt werden<sup>40</sup>.
- <sup>2</sup> Die Ausnahmebewilligung ist mit der Auflage der Ersatzpflanzung eines standortgerechten Baumes zu verbinden.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Zuständig für die Erteilung ist die Regierungsstatthalterin/der Regierungsstatthalter; Art. 41 Abs. 3 NschG.

#### Ufervegetation

<sup>1</sup> Die Ufervegetation (Ufergehölz, Schilfbestände, etc.) darf im ganzen Gemeindegebiet nicht gerodet oder auf andere weise zum Absterben gebracht werden<sup>41</sup>.

<sup>2</sup> Gegenüber der Ufervegetation haben Bauten und Anlagen die reglementarischen Abstände zu wahren<sup>42</sup>.

#### Art. 43

#### Hecken / Feldgehölze

- <sup>1</sup> Hecken und Feldgehölze sind im ganzen Gemeindegebiet in ihrem Bestand geschützt<sup>43</sup>.
- <sup>2</sup> Das Ausreuten von Hecken und Feldgehölzen periodisches, abschnittweises Auf-den-Stock-Schneiden ausgenommen<sup>44</sup> - ist untersagt<sup>45</sup>.
- <sup>3</sup> Gegenüber Hecken und Feldgehölzen haben Bauten und Anlagen die reglementarischen Abstände zu wahren<sup>46</sup>.

#### Art. 44

#### Archäologie

- <sup>1</sup> Betreffen Planungen und Bauvorhaben archäologische Schutzgebiete ist der Archäologische Dienst des Kantons Bern beizuziehen.
- <sup>2</sup> Werden bei Bauarbeiten archäologische Hinterlassenschaften angeschnitten sind die Arbeiten einzustellen und der Archäologische Dienst des Kantons Bern unverzüglich zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation zu benachrichtigen.

<sup>41</sup> Art. 21 NHG; Ausnahmegesuche beurteilt das kant. Naturschutzinspektorat; Art. 13 Abs. 3 NschV

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Art. 20 BNR

<sup>43</sup> Art. 27 NschG

<sup>44</sup> Art. 16 Abs. 2 NschV: Innerhalb von drei Jahren darf höchstens die Hälfte einer Hecke oder eines Feldgehölzes auf den Stock gesetzt werden, der gleiche Abschnitt jedoch frühestens wieder nach 5 Jahren. Grössere Bäume sind solange wie möglich zu erhalten.

<sup>45</sup> Art. 27 NschG; Ausnahmegesuche beurteilt der Regierungsstatthalter / die Regierungsstatthalterin; Art. 27 Abs. 3 NschG; Art. 13 NschV

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Art. 20 BNR

#### Kulturobjekte

Die nachfolgend aufgeführten Kulturobjekte dürfen nicht beseitigt oder beschädigt werden.

- 1. Brunnen im Dorf<sup>47</sup>
- 2. Alter Grenzstein Obere Budlei
- 3. Quellwasserstollen Obere Budlei

#### Art. 46

Historische Verkehrswege

Die historischen Hohlwege mitsamt ihren Kleinstrukturen sind ungeschmälert zu erhalten<sup>48</sup>.

Art 46a (eingefügt GV 5.6.13 / AGR 16.7.13 / Anzeiger 26.7.13)

#### Gefahrengebiete

- <sup>1</sup> Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG:
- <sup>2</sup> Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.
- <sup>3</sup> Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.
- <sup>4</sup> Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung (<gelbes Gefahrengebiet>) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

## VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 47

Inkrafttreten

Die baurechtliche Grundordnung bestehend aus Bau- und Nutzungsreglement und Zonenplan tritt am Tag nach seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

#### Art. 48

Aufhebung von Vorschriften

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten werden der Zonenplan und das Baureglement vom 9. Dezember 1993 aufgehoben.

<sup>47</sup> Im Hinweisinventar der kant. Denkmalpflege aufgeführt

<sup>48</sup> Übersicht über die historischen Verkehrswege, Inventarkarte IVS im Anhang IV

#### **GENEHMIGUNGSVERMERKE**

Mitwirkungsauflage: 08. September 2006 Vorprüfung: 01. Februar 2007 Publikation im Amtsanzeiger: 19. Oktober 2007

Öffentliche Auflage: 19. Oktober 2007 bis 19. November 2007

Einspracheverhandlungen: 22. November 2007

Erledigte Einsprachen: 1 (Umwandlung in Rechtsverwahrung)

Unerledigte Einsprachen: 0
Rechtsverwahrungen: 1

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 25. Oktober 2007

#### BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE VINELZ

Am 28. November 2007 mit 39 JA gegen 1 Nein

Namens des Gemeinderates: Der Präsident: Der Sekretär:

Daniel Kolly Stephan Spycher

Die Richtigkeit dieser Angabe bescheinigt:

Vinelz, 4. Dezember 2007

Der Gemeindeschreiber:

Stephan Spycher sig.

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG:

## Anhang I

# **Definitionen und Messweisen**

#### Inhaltsverzeichnis

1. Hauptgebäude, Klein – und Anbauten, etc	22
2. Gebäudelänge (Art. 12 BNR)	
3. Gebäudehöhe (Art. 12 BNR)	24
3.1 Satteldächer	24
3.2 Pult- oder Flachdächer	25
3.3 Gebäudehöhe bei gestaffelten Gebäuden	26
4. Geschosse (Art. 38 BNR)	27
4.1 Vollgeschosse	27
5. Stellung Kellergeschoss (Art. 24 BNR)	28
6.Dachaufbauten (Art. 27 Abs. 1 BNR)	29
7. Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund: Messweise (Art. 12 und 14 BNR)	30
7.1 Kleiner Grenzabstand (kGa)	30
7.2 Grosser Grenzabstand (gGa)	30
7.3 Winkelbauten und Gebäude mit gestaffelten oder unregelmässigen Grundrissen	31
8. Gebäudeabstand, GA (Art. 18 BNR)	32
9. Bauabstände vom öffentlichen Strassenraum (Art. 63 SBG; Art. 21 BNR)	33
10. Staffelung von Stützmauern	34
10.1 Gegenüber nachbarlichem Grund (Art. 31 BNR)	34
10.2 Gegenüber öffentlichen Strassen (Art. 32 BNR)	34
11. Gewässerabstand (Art. 19 BNR)	35
12 Abstand von Harvegetation, Hacken und Feldgehölzen (Art. 20 BNP)	36

#### 1. Hauptgebäude, Klein- und Anbauten etc.

#### 1.1

Gebäude sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen.

#### 1.2

Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die nur Nebennutzflächen<sup>49</sup> enthalten und die in ihren Dimensionen die in Art. 16 BNR festgelegten Masse nicht übersteigen<sup>50</sup>. Sie dienen nicht dem Schutz von Mensch und Tier.

#### 1.3

Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, enthalten nur Nebennutzflächen<sup>51</sup> und überschreiten in ihren Dimensionen die in Art. 16 BNR festgelegten Masse nicht<sup>52</sup>. Sie dienen nicht dem Schutz von Mensch und Tier.

#### 1.4

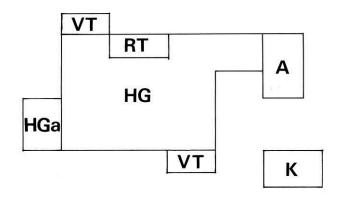
Unterirdische Bauten sind Gebäude die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen über ihren Zugängen den gewachsenen Boden<sup>53</sup>, die Überdeckung mitgerechnet, um höchstens 1.20 m überragen.

#### 1.5

Vorspringende Bauteile<sup>54</sup> bis zu 5 m Breite ragen um höchstens 2.50 m über die Fassaden hinaus und messen zusammengerechnet höchstens 40 % der Fassadenlänge<sup>55</sup>.

#### 1.6

Rückspringende Bauteile<sup>56</sup> gelten als unbedeutend, wenn sie gegenüber der Fassade um höchstens 2.50 m zurückversetzt sind und zusammengerechnet höchstens 40 % der Fassadenlänge messen.



HG Hauptgebäude **HGa** Teil Hauptgebäude

Anbau Κ Kleinbaute

Vorspringende Bauteile **VT** Rückspringende Bauteile RT

<sup>49</sup> z.B. Garagen, Geräte- und Holzschuppen, Garten- und Gewächshäuser, unbeheizte Wintergärten

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Übersteigen Klein- und Anbauten die zulässigen Masse, gelten die Vorschriften für Hauptgebäude.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> z.B. Garagen, Geräte- und Holzschuppen, Garten- und Gewächshäuser, unbeheizte Wintergärten

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Übersteigen Klein- und Anbauten die zulässigen Masse, gelten die Vorschriften für Hauptgebäude.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> s. Art. 97 BauV

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> z.B. Erker, Vordächer, Aussentreppen, Laderampen, Balkone, Lauben

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Übersteigen vorspringende Bauteile die zulässigen Masse, gelten sie je nach Nutzung als Teil des Hauptgebäudes oder als Anbau.

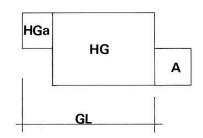
<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> z.B. Balkone, Lauben, Arkaden, Hauseingänge

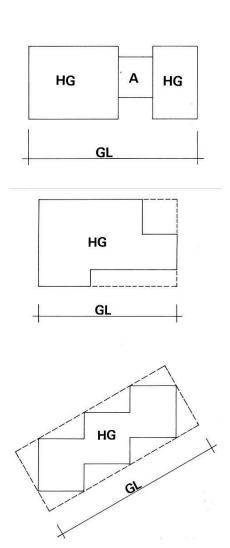
#### 2.1

 Die Gebäudelänge ist die längste Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches den Gebäudegrundriss, Anbauten exklusive, umschliesst.

#### 2.2

 Verbinden Anbauten Hauptgebäude, werden sie nicht angerechnet, wenn deren Länge wenigstens dem einzuhaltenden Gebäudeabstand entspricht.





HG Hauptgebäude HGa Teil Hauptgebäude A Anbau GL Gebäudelänge

#### 3. Gebäudehöhe (Art. 12 BNR)

#### Art. 49 3.1 Satteldächer

#### 3.1.1

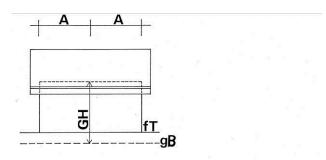
Die Gebäudehöhe ist der Höhenunterschied zwischen dem gewachsenen Boden<sup>57</sup> und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante des Dachsparrens.

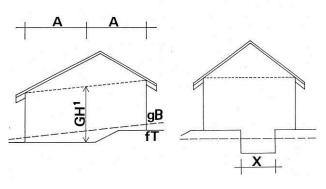
#### 3.1.2

- Sie wird in der Mitte der Fassaden gemessen.
- Sie wird nur berg- und talseitig gemessen, wenn die Hangneigung innerhalb des Gebäudegrundrisses 10 % und mehr beträgt.

#### 3.1.3

Abgrabungen für Hauseingänge und Garageeinfahrten bis zu 5 m Gesamtbreite bleiben unberücksichtigt



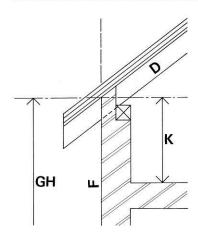


GH Gebäudehöhe

Gebäudehöhe vom fertigen Terrain gemessen, GH1

A/A Fassadenmitte Gewachsener Boden gΒ Fertiges Terrain fΤ

Χ Abgrabung für Eingang oder Garageneinfahrt



Gebäudehöhe GH D Dachsparren F Fassadenflucht Κ Kniewand

 $<sup>^{57}</sup>$  Definition gewachsener Boden s. Art. 97 BauV

#### Art. 50 3.2 Pult- oder Flachdächer

#### 3.2.1

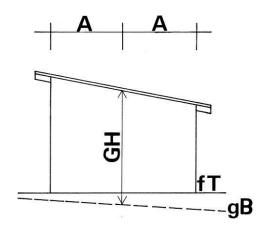
Die Gebäudehöhe ist der Höhenunterschied zwischen dem gewachsenen Boden  $^{58}$  und Oberkant Dachsparren bei Pultdächern und Oberkant offene oder geschlossene Brüstung bei Flachdächern.

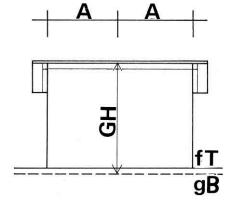
#### 3.2.2

- Sie wird in der Mitte der Fassaden gemessen.
- Sie wird nur berg- und talseitig gemessen, wenn die Hangneigung innerhalb des Gebäudegrundrisses 10 % und mehr beträgt

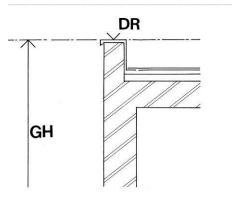
#### 3.2.3

Abgrabungen für Hauseingänge und Garageeinfahrten bis zu 5 m Gesamtbreite bleiben unberücksichtigt





GH Gebäudehöhe Fassadenmitte A/A gB fT Gewachsener Boden Fertiges Terrain

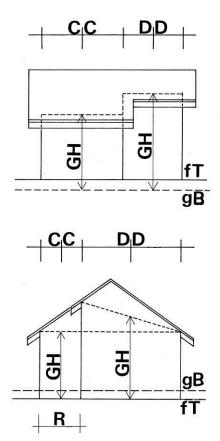


Gebäudehöhe GH DR Ok Dachrand oder Brüstung

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Definition gewachsener Boden s. Art. 97 BauV

# Art. 51 3.3 Gebäudehöhe bei gestaffelten Gebäuden

 Bei in der Höhe gestaffelten Gebäuden wird die Gebäudehöhe für jeden Gebäudeteil separat gemessen.



GH Gebäudehöhe
C/D Fassadenmitten
gB Gewachsener Boden
fT Fertiges Terrain
R Rücksprung

## 4. Geschosse (Art. 38 BNR)

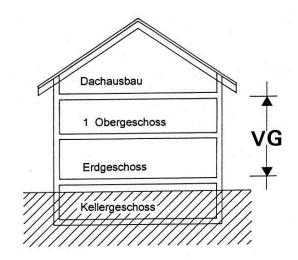
#### Art. 52 4.1 Vollgeschosse

#### 4.1.1

 Vollgeschosse (VG) sind alle nutzbaren Geschosse, Keller-, Attika- und Dachgeschosse ausgenommen.

#### 4.1.2

 Bei zusammengebauten Gebäuden oder Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Vollschosszahl für jeden Gebäudeteil separat bestimmt

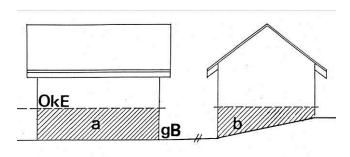


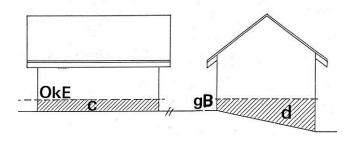
VG Vollgeschosse

## 5. Stellung Kellergeschoss (Art. 24 BNR)

Die Oberkante des fertigen Erdgeschossbodens darf im Mittel aller Fassaden nicht mehr als 1.20 m über den gewachsenen Boden hinausragen.

 $\frac{\text{Flächen a} + \text{b} + \text{c} + \text{d}}{\text{max. 1.20 m}}$ Gebäudeumfang





#### <u>a+b+c+d</u>

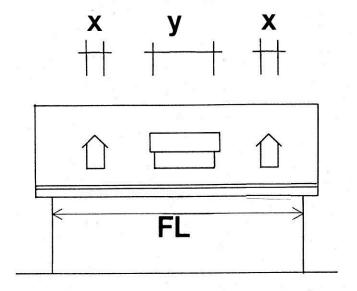
OkE

Mittlere Höhe zwischen Oberkant des fertigen OK fertiger Erdgeschossfussboden

gΒ gewachsener Boden

# 6. Dachaufbauten (Art. 27 Abs. 1 BNR)

 $\frac{(x+y+x) \times 100}{FL}$  = max. 40 % Fassadenlänge



x,y,x FL Dachaufbauten Fassadenlänge

# 7. Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund: Messweise (Art. 12 und 14 BNR)

#### Art. 53 7.1 Kleiner Grenzabstand (kGa)

#### 7.1.1

 Der kleine Grenzabstand wird senkrecht zur Fassade sowie radial um die Gebäudeecken gemessen.

#### 7.1.2

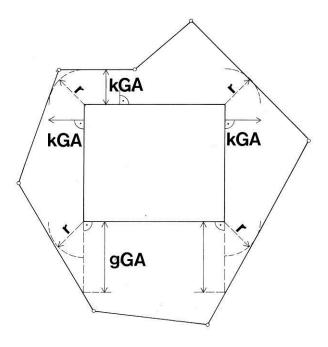
 Er wird auf den Schmalseiten und der beschatteten Längsseite des Gebäudes gemessen.

#### 7.1.3

 Vorspringende Bauteile bleiben unberücksichtigt soweit sie einen Grenzabstand von wenigstens 1.80 m einhalten.

#### 7.1.4

 Unbedeutende rückspringende Bauteile bleiben unberücksichtigt.



kGA Kleiner Grenzabstand gGA Grosser Grenzabstand r Radius kleiner Grenzabstand

#### Art. 54 7.2 Grosser Grenzabstand (gGa)

#### 7.2.1

 Der grosse Grenzabstand wird rechtwinklig auf der besonnten Längsseite des Gebäudes gemessen.

#### 7.2.2

 Ist die besonnte Längsseite nicht eindeutig bestimmbar (keine Seite mehr als 10 % länger oder Ost-West-Orientierung der Längsseiten), bestimmt die Baugesuchstellerin/der Baugesuchsteller auf welcher Fassade - die Nordfassade ausgenommen - der grosse Grenzabstand gemessen wird.

#### 7.2.3

 Vorspringende und unbedeutende, rückspringende Bauteile bleiben unberücksichtigt.

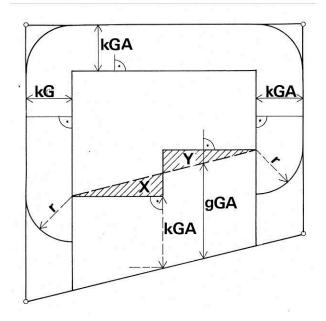
# Art. 55 7.3 Winkelbauten und Gebäude mit gestaffelten oder unregelmässigen Grundrissen

#### 7.3.1

 Ist eine Gebäudeseite im Grundriss gestaffelt, wird der Grenzabstand von der Linie des mittleren Abstandes aus gemessen.

#### 7.3.2

 Die mittlere Abstandslinie ist parallel derart zur Grundstücksgrenze zu ziehen, dass die über die Linie vorspringende Grundrissfläche X flächengleich ist mit der hinter der Linie liegenden Fläche des Rücksprungs Y.



kGA Kleiner Grenzabstand gGA Grosser Grenzabstand X Flächen A Y Flächen B

# 8. Gebäudeabstand, GA (Art. 18 BNR)

Der Gebäudeabstand GA ergibt sich aus

GA = kGa + kGa

oder

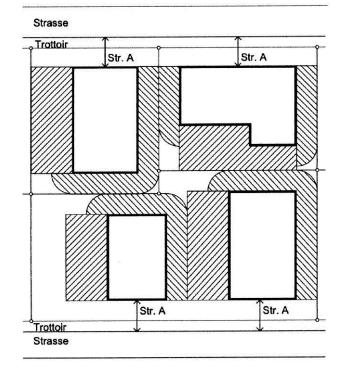
GA = kGa + gGa

oder

GA = kGa oder gGa wenn Art. 15 Abs. 1 BNR erfüllt.

kGA = kleiner Grenzabstand gGA = grosser Grenzabstand = Fläche kGA = Fläche gGA Str.A = Strassen Abstand

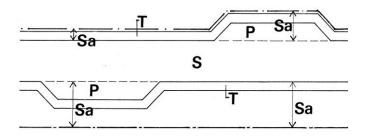




S Strasse Т Trottoir

Strassenabstand

# 9. Bauabstände vom öffentlichen Strassenraum (Art. 63 SBG; Art. 21 BNR)



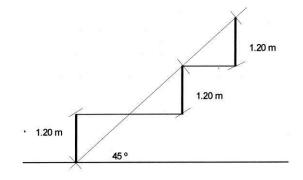
S Strasse T Trottoir

P Öffentlicher Parkplatz / Bushaltestelle

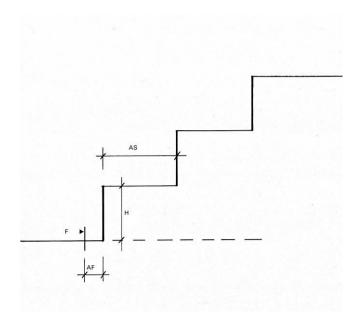
Sa Strassenabstand

# 10. Staffelung von Stützmauern

56 10.1 Gegenüber nachbarlichem Grund Art. 56 (Art. 31 BNR)



Gegenüber öffentlichen Art. 57 10.2 Strassen (Art. 32 BNR)



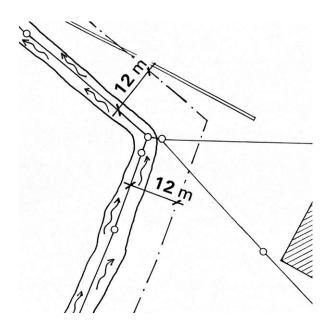
Н Höhe Stützmauer max. 1.50 m

ΑF Abstand Fahrbahn- oder Gehwegrand mind. 0.50 m

Abstand bei Staffelung mind. 2 m AS Fahrbahn- oder Gehwegrand

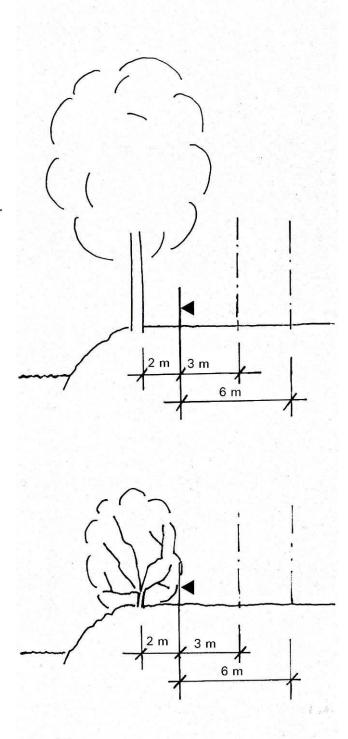
# 11. Gewässerabstand (Art. 19 BNR)

Der Gewässerabstand wird ab Parzellengrenze gemessen.



# Abstand von Ufervegetation, Hecken und Feldgehölzen (Art. 20 BNR)

- Der Abstand wird 2 m ab Stamm (bei Bäumen) oder Stock (bei Büschen) gemessen.
- Der Abstand beträgt 3 m für unterirdische, 6m für oberirdische Bauten.



#### Anhang II

# Bestehende Überbauungsordnungen

Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Nr. 1 Seeufer vom 8. Juli 1977 (Genehmigung Baudirektion des Kantons Bern vom 14. November 1979 Bereich südlich Strandweg (Gärtnerei). Rest aufgehoben durch Uferschutzplan SFG

Uferschutzplan Teilplan 1 Genehmigung vom 06.01.1993

Uferschutzplan Teilpläne 2 – 4 Genehmigung vom 26.04.1999

Überbauungsordnung "Hinter dem Ofenhaus" Genehmigung vom 6. Juni 2011

Überbauungsordnung "Flachsere" Genehmigung vom 1. Dezember 2004

#### **Anhang III**

# Liste der schützenswerten und erhaltenswerten Kulturobjekte Gemäss kantonalem Bauinventar

## Bauobjekte des kantonalen Inventars (K-Objekte, im Zonenplan bezeichnet):

Lage, Gebäudenummer	Parzelle	Gattung	Bewertung	
		Wohnhaus /		
Bergweg 12	305	Scheune	K	SCH
Dorfstrasse 1	289	Bauernhaus	K	ERH / SIT
Dorfstrasse 2	12	Ofenhaus	K	ERH / SIT
		Wohnhaus /		
Dorfstrasse 3	275	Scheune	K	ERH
	4.40	Wohn- und		EDIT / OIT
Dorfstrasse 5	142	Geschäftshaus	K	ERH / SIT
Dorfstrasse 6	215	Wohnhaus	K	ERH / SIT
Dorfstrasse 7	156	Wohnhaus	K	SCH / SIT
Dorfstrasse 8	183	Wohnhaus	K	ERH / SIT
		Wohnhaus /		
Dorfstrasse 10	202	Scheune	K	ERH
Dowfotwood 11	200	Wohnhaus /	K	COLL / CIT
Dorfstrasse 11	286	Scheune Wohnhaus /	N.	SCH / SIT
Dorfstrasse 12	237	Scheune	ĸ	ERH
Dorfstrasse 13	121	Kirche	K	SCH / SIT
Dorfstrasse 14	8	Schulhaus	K	ERH
Dorfstrasse 15	372	Wohnhaus	K	ERH
		Wohnhaus	K	ERH
Dorfstrasse 16	255	Wohnhaus /	I N	EKIT
Dorfstrasse 20	153	Scheune	K	ERH
Dorstrasse 21	121	Pfrundscheune	К	SCH / SIT
Dorfstrasse 23	3	Pfarrhaus	K	SCH / SIT
		Wohnhaus /		
Dorfstrasse 25	382	Scheune	K	ERH
_		Wohnhaus /		
Dorfstrasse 27	386	Scheune	K	ERH
Dorfstrasse 29	642	Wohnhaus	K	ERH
<b>5</b> ( )	000	Wohnhaus /	14	 
Dorfstrasse 41	280	Scheune	K	ERH
Dorfstrasse 44	138	Wohnhaus	K	ERH
Dorfotroppo 45	227	Wohnhaus /	K	EDU
Dorfstrasse 45	227	Scheune Wohnhaus /	r\	ERH
Dorfstrasse 48	389	Werkstatt	к	ERH
20.10114000 10	000	Wohn- und		
Dorfstrasse 54	361	Geschäftshaus	K	ERH

		Wohnhaus /		1
Dorfstrasse 57	197	Scheune	K	ERH
Erlachstrasse 6	175	Wohnhaus		ERH
Flachseren 10	432	Wohnhaus		ERH
		Wohnhaus /		
Gasse 1	367	Scheune	K	ERH / SIT
Gasse 3	304	Wohnhaus	K	ERH
Gasse 4	307	Wohnhaus	K	SCH / SIT
Gasse 17	259	Wohnhaus	K	SCH / SIT
Gasse 19	220	Bauernhaus		ERH / SIT
Gasse 32	173	Wohnhaus	K	ERH
Gasse 32A	173	Ofenhaus	K	ERH
		Wohnhaus /		
Gasse 39	239	Scheune	K	ERH
		Wohnhaus /		
Contal 7	202	Scheune /	<b>V</b>	EDII
Gostel 7	262	Gewerbe	K	ERH
Hübeli 5	245	Wohnhaus	K	ERH
Insstrasse 2	265	Bauernhaus	K	ERH / SIT
Insstrasse 8	161	Wohnhaus / Scheune	K	   ERH
Ilissilasse o	101	Wohnhaus /	K	ENII
Insstrasse 37	365	Scheune		ERH
Käsereiweg 1	279	Bauernhaus	K	ERH
		Wohn- und		
Käsereiweg 2	219	Geschäftshaus	K	ERH
		Wohnhaus /		
Kä sansimus n 2	400	Gewerbe /	14	COLL / CIT
Käsereiweg 3	122	Käserei	K	SCH / SIT
Lüscherzstrasse 79	345	Ferienhaus		ERH
Lüscherzstrasse 87	347	Wohnhaus		ERH
Lüscherzstrasse 100	207	Wohnhaus / Scheune	K	SCH
LUSCHEIZSHASSE 100	201	Wohnhaus /	TX	3011
Mattenweg 35	335	Scheune		ERH
		Wohnhaus /		
Obere Budlei 2	253	Scheune	K	SCH
		Wohnhaus /		
Obere Budlei 7	164	Scheune	K	SCH
Obere Budlei 9	351	Wohnhaus	K	SCH

# Bemerkenswert gute Bauten im Anhang des Inventars:

		Galerie /	
Breiten 1	408	Werkstatt	ANH
Seestrandweg 6	620	Wohnhaus	ANH

#### Brunnen:

		Brunnenanlage mit zwei		
Dorfstrasse	24	Becken	K	ERH
		Brunnenanlage		
Dorfstrasse	24	von 1839	K	ERH
		Brunnen		
		wahrsch. von		
Dorfstrasse	24	1780	K	SCH
Insstrasse	118	Brunnen		ERH
Obere Budlei 7	164	Hofbrunnen	K	SCH
Obere Budlei 9	351	Hofbrunnen	K	SCH

#### Bewertungskategorien:

К	
SCH	
ERH	
SIT	
ANH	

Objekte des kantonalen Inventars Schützenswert Erhaltenswert Situationswert Erwähnung im Anhang

# **Anhang IV**

# Inventar der historischen Verkehrswege IVS

Inventarkarte 1145 Bielersee



# Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Auftriggeber: Bunkosamt für Stessen (45TRA)
Auftriggeber: VisSkodi, Unknohöld Bare
Reproduziert mit Bendigung des Bundesemtes für Landestpogreptie (144000017)
Nachfährung Landessente; 1994

Provisorische Fassung

Bearbeitung: S. Bolliger, H. Hafner, G. Schneider

Absohluss Kartographie: 2002

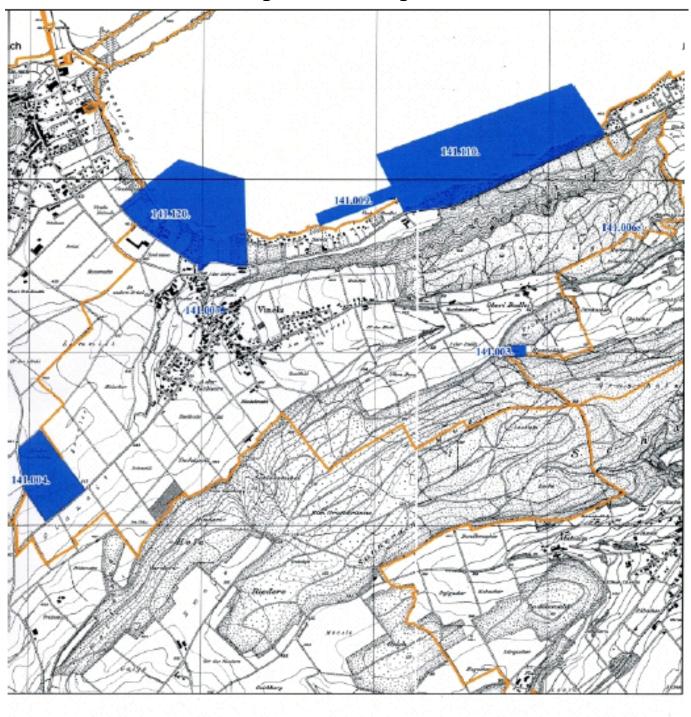
Inventarkarte 1145 Bieler See

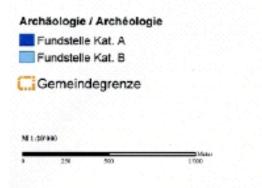
Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Dokumentation Kanton Bern Authragabar: Bundesann für Strasen (ASTRA)
Auftragabbar: Vallande, Universität Barn
Reproduster mit Bewingung des Bundesanntes für Landwingsgegeite (BA002017)
Nachführung Landwinster 1984

Bearbeitung: S. Bolliger, H. Hafner, G. Schneider Inventarkarte 1145 Bieler See Abschluss Kartographie: 2002

# Übersicht zu den archäologischen Schutzgebieten





Gemeinde Vinelz Archäologische Schutzgebiete

Stand Dez. 2006



Architelogischer Diener des Kantons Bern Service architologique du centon de Berne